

Die Annahme der Minder-Initiative würde die Schweiz isolieren

Die Annahme der Minder-Initiative würde zu einem nationalen Alleingang und zu einer internationalen gesellschaftsrechtlichen Isolierung der Schweiz führen. Das würde erhebliche Standortnachteile mit sich bringen. Zu diesem Fazit kommt Professor Peter V. Kunz in einem internationalen Rechtsvergleich, den er im Auftrag von Economiesuisse verfasst hat.

Professor Kunz, Ordinarius für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Bern, hat untersucht, wie die Minder-Initiative und der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments im internationalen Rechtsumfeld einzuordnen sind. Dazu wurde ein Vergleich mit dem EU-Gesellschaftsrecht, jenem von Deutschland und Österreich als direkte Konkurrenten im Standortwettbewerb, sowie mit den Rechtsordnungen von Grossbritannien und den USA vorgenommen.

Eine globale Skurrilität

Die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» sei unbestreitbar «eine globale Skurrilität», sagte Professor Peter V. Kunz. Sie habe sich nicht an internationalen Trends orientiert. Laut der Mitteilung von Economiesuisse widerlegt die Studie anderslautende Behauptungen der Initianten und macht Folgendes klar: Die starren Regelungen der Initiative würden dem Standort Schweiz und damit den Unternehmen schaden. Im Vergleich dazu lässt die Europäische Union ihren 27 Mitgliedsstaaten grosse Hand-

lungsspielräume. Der Wettbewerb zwischen den Rechtsordnungen der verschiedenen EU-Länder soll bei der Standortwahl der Unternehmen spielen. Obwohl auch der indirekte Gegenvorschlag teilweise weiter geht als das EU-Recht, kann er als EU-kompatibel bezeichnet werden, während das auf die Minder-Initiative nicht zutrifft.

Wie die Studie von Peter V. Kunz zeigt, ist die Minder-Initiative in verschiedenen Bereichen im Vergleich zu massgeblichen Rechtsordnungen im Ausland sehr streng. Vier Grundsatzdifferenzen müssen laut Economiesuisse besonders hervorgehoben werden:

- **Zwingende Abstimmungen der Generalversammlungen zu Entschädigungen der Geschäftsleitungen:** International geht es in aller Regel um konsultative Abstimmungen zu Vergütungssystemen oder -berichten. Die von Thomas Minder geforderte zwingende und bindende Abstimmung über die Geschäftsleitungsvergütungen würde über die internationalen Regeln hinausgehen.

- **Strafbestimmungen:** Strafsondernormen wären international ein Unikum. In Europa sind keine vergleichbaren Regelungen bekannt. Die USA mit ihrem grundlegend anderen Strafverständnis können nicht als Vorbild für die Schweiz dienen.

- **Zwingende statt flexible Aktienrechtsordnung:** Die meisten internationalen Aktienrechtsordnungen lassen den Unternehmen und den Aktionären einen grossen Handlungsspielraum. So sind beispielsweise bei Abgangsschädigungen keine Verbote, sondern Restriktionen vorgesehen.

- **Regelung in der Verfassung:** Die Regelung der Vergütungen auf Verfassungsebene wäre einzigartig und würde international zu Missverständnissen führen.

In den meisten ausländischen Rechtsordnungen wird ein besonderes Gewicht auf die zivilrechtliche Rückforderbarkeit exzessiver Löhne und Boni gelegt. Diesen Aspekt, der von internationalen Investoren erwartet wird, blendet die Minder-Initiative komplett aus.

Vorteile des Gegenvorschlags

Der Gegenvorschlag des Parlaments verschärft das bestehende Recht und erleichtert Rückforderungen. Zudem geht er auch punkto Transparenz weiter als die Initiative und schreibt ein Vergütungsreglement vor, mit dem die Aktionäre Vergütungsfragen proaktiv regeln können. Er schützt die Aktionärsrechte ausreichend, belässt den Aktionären als «Eigentümer» der AG mehr Kompetenzen als die unflexible Initiative und stellt im internationalen Vergleich einen guten Kompromiss dar. ■ (MM/Pf.)

Genau hinschauen lohnt sich: Kampagne der Wirtschaft gegen die Minder-Initiative.



Bild: Keystone / Peter Kläuner